



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 13.11.2024
– Auszug aus Drucksache 19/4055 –**

**Frage Nummer 23
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

**Abgeordnete
Katja
Weitzel
(SPD)** Ich frage die Staatsregierung, wie sie ein Praktikum im Rahmen eines dualen Studiengangs für Soziale Arbeit an Hochschulen in Bayern definiert, inwiefern unterscheidet sich die dort geleistete Tätigkeit von der Arbeit einer regulären Arbeitskraft und dürfen diese Praktikantinnen und Praktikanten von den Schichtleitungen als Ausgleich für den Fachkräftemangel in sozialen Einrichtungen eingesetzt werden?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Eine hochschulrechtliche Definition des Begriffs Praktikum gibt es nicht.

Die verschiedenen Akteure im dualen Studium (vgl. Art. 77 Abs. 1 Satz 3 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz) – von den beruflichen Schulen und Hochschulen über Studieninteressierte bis hin zu den Berufskammern und Praxispartnern – werden über das Netzwerk „hochschule dual“ betreut. Im Zuge dessen stellt „hochschule dual“ auch Musterbildungsverträge für die beiden dualen Modelle Verbundstudium und Studium mit vertiefter Praxis zur Verfügung.

Die Rechte und Pflichten der Studierenden und der Praxispartner in der Praxisphase ergeben sich aus den Bestimmungen zum Vollzug der praktischen Studiensemester an staatlichen Hochschulen in Bayern, den Studien- und Prüfungsordnungen des jeweiligen dualen Studiengangs der HaW und aus der Allgemeinen Prüfungsordnung der HaW sowie (falls vorhanden) aus der Satzung über die praktischen Studiensemester an der betreffenden HaW. Insbesondere für das Modell des Studiums mit vertiefter Praxis wird im Musterbildungsvertrag allgemein geregelt, dass die betrieblichen Praxisphasen Bestandteil des Studiums sind und der Vertiefung der praxisbezogenen Bildungsinhalte dienen. Folgende Pflichten des Praxispartners werden für das Modell des Studiums mit vertiefter Praxis im Musterbildungsvertrag zur Vereinbarung vorgeschlagen:

Der Praxispartner verpflichtet sich

- dem Studenten / der Studentin entsprechend den Studieninhalten und der Vorgaben der Hochschule in den betrieblichen Praxisphasen fachlich zu betreuen.

- dem Studenten / der Studentin die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweisen an der Hochschule zu ermöglichen und ihn/sie dafür freizustellen.
- Einen geeigneten Mitarbeiter oder eine geeignete Mitarbeiterin mit der Betreuung der Praxisphasen zu beauftragen und diesen / dieser der Partnerhochschule zu benennen.

Die Regelungen verdeutlichen, dass die im Rahmen der Praxisphase geleistete Arbeit eines Studierenden von der Arbeit einer regulären Arbeitskraft deutlich abweicht und ein Einsatz der Studierenden als Ausgleich für den Fachkräftemangel in sozialen Einrichtungen nicht intendiert ist.